

Bestimmung ihrer Kinder und Pflinglinge weder durch falschen Ehrgeiz, noch durch den Wahn, als ob gelehrte Bildung jedenfalls ein besseres Auskommen sichere, leiten lassen. Sie haben hierbei zu begehren, daß jedem Stande gleiche Achtung gebühre, daß nur Derjenige auf besondere Ehre und Achtung Anspruch machen könne, der, sei es in welchem Stande es wolle, seinen Beruf gehörig und treu erfüllt, und daß auch Diejenigen, welche studirt haben, sich nur, wenn sie durch Fähigkeiten und ausdauernden Fleiß sich hervorthun, zu einer Anstellung Hoffnung machen können.

Es haben auch die Rectoren der gelehrten Schulen, sobald bei ihnen um die Aufnahme von Knaben nachgesucht wird, diese Ermahnung an die Aeltern, Pflegeältern und Vormünder nochmals ausdrücklich zu richten, dieselben an die ihnen hierunter obliegenden Pflichten ernstlich zu erinnern und ihnen zugleich, unter Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz, zu eröffnen, daß unfähige Subjecte sich auf Unterstützung aus öffentlichen Cassen durch Stipendien und andere Beneficien keine Hoffnung machen mögen.

Und wie überhaupt bei Versetzung der Schüler in höhere Klassen, woran bei gelehrten Schulen jedesmal die Schulinspectoren Antheil zu nehmen haben, dahin zu sehen ist, daß nur die für diese Klassen völlig reifen Subjecte aufücken; als ist insbesondere bei der Versetzung in die beiden obersten Klassen derselben in genaue Erwägung zu ziehen, ob diejenigen, welche wegen Mangel an Kenntnissen längere Zeit in den untern Klassen zurückgehalten werden müssen, ihren Fähigkeiten nach im Stande seyn werden, das Fehlende geschweigend nachzuholen, und so mit Nutzen die wissenschaftliche Laufbahn zu verfolgen, und, wenn dieß nicht zu erwarten ist, an deren Aeltern und Vormünder wiederholt die Aufforderung zu erlassen, daß sie dieselben zu einer andern Laufbahn bestimmen.

§. 2.

b) Geschichtliche
Zeit und Ort.

Diejenigen, welche sich einer wissenschaftlichen Laufbahn widmen, sind frühzeitig zu einer ernstern Ordnung und regem Fleiß anzuhalten und, nebst der Erlernung der erforderlichen Wissenschaften, besonders durch Übungen zum Selbstdenken und zur Fertigkeit, das wohl Überdachte schriftlich und mündlich gut vorzutragen, zu gewöhnen, auch ernstlich daran zu erinnern, daß nur Bescheidenheit und Fleiß, keinesweges aber Vorzüge der Geburt und des Standes der Aeltern, oder Reichthum besondere Ansprüche auf künftige Anstellung geben.

§. 3.

Besondere Er-
fordernisse zur
Aufnahme als
Studirende auf
der Universität,
für Inlän-
der.

Inländer, welche unter die Zahl der Studirenden auf der Universität Leipzig aufgenommen werden wollen, haben ein Zeugniß der Reife und Tüchtigkeit von einer der inländischen gelehrten Schulen beizubringen. Auch von denen, welche die chirurgisch-medicinische Akademie zu Dresden besucht haben, wird ein solches Zeugniß insofern er-